

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

A0069/10/2 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
A0069/10	25.08.2011

Absender	
Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future!	
Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	25.08.2011

Kurztitel
Hochwasserschutz in der Bauleitplanung

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, in Bauleitplänen, insbesondere in Bebauungsplänen, die zeichnerische Darstellung von Gebieten signifikanten Hochwasserrisikos nach § 73 ff. Wasserhaushaltsgesetz durch textliche Festsetzungen so zu ergänzen, dass Einschränkungen der Bebaubarkeit und weitere hieraus resultierende Ge- und Verbote deutlich erkennbar sind.

Als erster Schritt sind die nach § 74 WHG durch das Land zu erstellenden Risikokarten auf den städtischen Maßstab zu übertragen. In weiteren Schritten sind diese Karten in den jeweiligen Bauleitplan einzuarbeiten oder als Beiplan zum B-Plan zu behandeln, zu beschließen und zu veröffentlichen.

Begründung

Der Antrag nimmt die zwischenzeitlich erfolgte Änderung der Rechtslage zum Wassergesetz auf. Eine Differenzierung zwischen Überschwemmungsgebiet und überschwemmungsgefährdetem Gebiet erfolgt nicht mehr, beides wird als Risikogebiet definiert¹.

Hans-Dieter Bromberg

Martin Rohrßen

¹ Begründung zum GE der Bundesregierung, BTDRs. 16/12275, S. 74:

„Diese neue Gebietskategorie umfasst u. a. die bisher nach § 31b Absatz 2 WHG an oberirdischen Gewässern festzusetzenden Überschwemmungsgebiete, für die auch das neue WHG Regelungen trifft. Während die Gebietskategorie „Überschwemmungsgebiete“ in § 76 fortgeführt wird, fällt die Gebietskategorie „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ nach dem bisherigen § 31c WHG künftig als eigenständige, bundesrechtlich geforderte Gebietskategorie weg. Die als überschwemmungsgefährdete Gebiete ermittelten und in Kartenform dargestellten Bereiche fallen unter den neuen Begriff der Risikogebiete und können in diesem Rahmen auch ohne Weiteres fortgeführt werden. Es ist unschädlich, wenn die Länder diese Gebietskategorie in Umsetzung der Vorgaben des jetzigen WHG gerade erst rechtlich geschaffen haben und zur Anwendung bringen wollen, weil die Richtlinie **mit der Forderung nach der Bestimmung von Risikogebieten die überschwemmungsgefährdeten Gebiete im Sinne des geltenden § 31c WHG ohne Weiteres erfasst.**“

